



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Örtliche Rechnungsprüfung

Auskunft erteilt: Herr Klaes

Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2012/0214/1
öffentlich

Verfahren bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011

Beratungsfolge:

05.12.2012 Rechnungsprüfungsausschuss
13.12.2012 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2010 wird das verkürzte Verfahren gemäß Artikel 8 § 4 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt. Der Jahresabschluss 2010 wird in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses 2011 beigefügt. Sämtliche Verfahrensschritte zwischen der Bestätigung des Entwurfes durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Der Rat wird über die Anzeige unterrichtet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in den §§ 95, 96 und 101 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und im Ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) vom 17. September 2012 geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Jahresabschluss 2010 wird voraussichtlich im Dezember 2012 aufgestellt sein. Daran anschließen würde sich das übliche Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG sieht in Artikel 8 § 4 die Möglichkeit vor, dass mit der Anzeige des Jahresabschlusses 2011 die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beigefügt werden können, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der GO NRW angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses 2011 bei der Kommunalaufsicht beigefügt werden.

Diese gesetzliche Regelung bedeutet, dass sämtliche Verfahrensschritte zwischen Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen können. Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfung, die Feststellung, die Entlastung sowie die Anzeige der Jahresabschlüsse 2010 und Vorjahre entfallen zu lassen. Erst mit dem Jahresabschluss 2011 ist wieder das normale Verfahren gemäß der §§ 95 und 96 der GO NRW anzuwenden.

Die Ansätze (Anfangsvermögen) des Jahresabschlusses 2011 sind nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf Folgerichtigkeit zu prüfen. Sofern sich die Ansätze schlüssig aus denen der bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2011 ergeben, kann eine materielle Vollprüfung bereits der Ansätze entfallen und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk abgegeben werden. Insofern soll nach Intention des Gesetzgebers nur der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität Berücksichtigung finden.

Für die Stadt Beckum trifft diese Regelung nur für den Jahresabschluss 2010 zu. Der Jahresabschluss 2009 wurde bereits entsprechend dem nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahren aufgestellt, geprüft, angezeigt und veröffentlicht.

Die Anwendung der gesetzlichen Regelung nach dem 1. NKFVG ist eine Ermessensentscheidung, die nicht zwingend von der Gemeinde genutzt werden muss. Die gesetzliche Regelung soll dazu dienen, den teils erheblichen Verfahrensnachlauf bei der Behandlung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre zu beenden bzw. zu verkürzen.

Die Inanspruchnahme der Möglichkeit des verkürzten Aufstellungs- und Feststellungsverfahrens für den Jahresabschluss 2010 bringt der Verwaltung einen zeitlichen Gewinn, der für die Aufstellungsverfahren der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 genutzt werden kann.

Die bereits für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 24.000 € könnten zunächst eingespart und dann für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 genutzt werden.

Aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung bestehen zu der geplanten Vorgehensweise, von der vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassenen Möglichkeit des verkürzten Verfahrens Gebrauch zu machen, grundsätzlich keine Bedenken, zumal der Jahresabschluss 2009 bereits durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde und die Prüfung keine wesentlichen Mängel ergab. Der Wirtschaftsprüfer testierte dem Fachdienst Finanzen und Controlling fachliche Kompetenz, so dass auf gesicherte Zahlen des Jahresergebnisses 2009 für die weiteren Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden kann. Die formelle Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch noch nicht erfolgt, da zunächst das Gesetzgebungsverfahren abgewartet wurde.

Weitere Informationen sind dem als Anlage beigefügten Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes zum 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 29. Oktober 2012 zu entnehmen.

Anlage(n):

Schnellbrief Städte- und Gemeindebund NRW vom 29. Oktober 2012